

WARIMPEX

# Corporate Governance Bericht

Entsprechend der Empfehlung in der AFRAC-Stellungnahme zum Corporate Governance-Bericht werden der Corporate Governance-Bericht des Mutterunternehmens und der konsolidierte Corporate Governance-Bericht in einem Bericht zusammengefasst.

## Bekanntnis zum Corporate Governance Kodex

Warimpex bekennt sich sowohl zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) als auch zu den polnischen „Best Practice for GPW Listed Companies 2021“. Der Vorstand erklärt, beide Richtlinien bestmöglich einzuhalten und veröffentlicht den Corporate Governance-Bericht unter [www.warimpex.com](http://www.warimpex.com) (Unternehmen / ESG). Abweichungen von einzelnen Corporate Governance-Regeln stehen in Zusammenhang mit der Struktur des Unternehmens bzw. betreffen polnische Regeln, die aufgrund der primären Orientierung an den entsprechenden österreichischen Regelungen nicht eingehalten werden.

## Österreichischer Corporate Governance Kodex, i.d. Fassung von Jänner 2021

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (in der Fassung von Jänner 2021, der für das Geschäftsjahr 2022 Anwendung fand, [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at)) umfasst Regeln, welche von der Gesellschaft befolgt werden müssen („L-Regeln“) bzw. Bestimmungen, welche die Gesellschaft nicht unbedingt einhalten muss, aber deren Nichteinhaltung begründet werden muss („C-Regeln“) bzw. Regeln, deren Einhaltung der Gesellschaft absolut freisteht. Deren Nichteinhaltung bedarf keinerlei Begründung („R-Regeln“). Insgesamt entsprechen die Statuten der Gesellschaft sowie die interne Geschäftsordnung des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates den L-Regeln vollständig, wobei den C-Regeln – jedoch mit folgenden Ausnahmen – ebenfalls entsprochen wird:

- Die Gesellschaft hat weder ihre interne Revisionsfunktion ausgelagert noch eine eigene Stabstelle für interne Revisionszwecke eingerichtet, was gemäß Regel 18 vorgeschrieben wäre. Gegenwärtig bestehen solche Absichten nicht. Der Vorstand hält solche Maßnahmen für unverhältnismäßig kostenaufwändig – eine Implementierung der Regel 18 wird daher in absehbarer Zeit aus Kostengründen nicht in Erwägung gezogen.
- Eine Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln des Kodex hat gemäß Regel 62 regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, extern zu erfolgen. Über das Ergebnis ist im Corporate Governance-Bericht zu berichten. Eine Evaluierung erfolgt intern anhand des Fragebogens „Externe Evaluierung der Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex“, der auch bei einer externen Evaluierung Verwendung findet. Auf eine externe Evaluierung wird aus Kostengründen verzichtet.
- Eine Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Abschlussprüfer in einem eigenen Bericht gemäß Regel 83 erfolgt nicht. Auf diese externe Evaluierung wird aus Kostengründen verzichtet, da Abschlussprüfer unter anderem im Rahmen der Abschlussprüfung ein Verständnis über die für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteme gewinnen.
- Die Vergütung für den Vorstand besteht aus fixen und variablen Komponenten. Es gibt keine nicht-finanziellen Kriterien gemäß Regel 27, die maßgeblich für die Höhe der variablen Vergütung sind. Damit soll dem Gedanken der Objektivierung und Nachvollziehbarkeit Rechnung getragen werden. Bezüglich weiterer Angaben und der Bezüge der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und der einzelnen Vorstandsmitglieder wird auf die Erläuterungen im Konzernabschluss verwiesen (siehe die Punkte 9.3.2.3. und 9.3.2.4.). Weiters wird auf den Bericht über die Vergütungspolitik und den jährlichen Vergütungsbericht auf der Webseite von Warimpex verwiesen.

## Polen – „Best Practice for GPW Listed Companies 2021“

Die Gesellschaft hat beschlossen, vorerwähnte polnische Regeln mit nachstehend genannten Einschränkungen einzuhalten. Die Einschränkungen sind größtenteils auf die österreichische Gesetzgebung, welcher die Gesellschaft unterliegt, zurückzuführen.

- Regel 1.4.1-1.5: Die Gesellschaft erstellt freiwillig einen detaillierten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht (Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts). Dieser Bericht beinhaltet eine Nachhaltigkeitsstrategie. Ein Equal Pay Index für Mitarbeiter wird aufgrund der sehr unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche und Dienstorte der Mitarbeiter nicht veröffentlicht. Sponsor-Tätigkeiten des Konzerns werden aufgrund des sehr geringen Umfangs nicht separat pro Spendenorganisation ausgewiesen.
- Regel 2.1-2.2: Die Gesellschaft hat kein verbindliches Diversitätskonzept. Ausführungen dazu finden sich in diesem Bericht unter „Diversitätskonzept – Maßnahmen zur Förderung von Frauen“.
- Regel 2.11: Ein Bericht des Aufsichtsrates über das interne Kontrollsystem, Risk Management- und Compliance-System etc. ist nach österreichischem Recht nicht vorgesehen. Der Aufsichtsrat ist nach österreichischem Recht verpflichtet, den „Bericht des Aufsichtsrates“ der Hauptversammlung vorzulegen, der jedoch nicht zur Gänze den polnischen Vorschriften entspricht.
- Regel 3.1+3.4-3.8: Die Gesellschaft hat weder ihre interne Revisionsfunktion ausgelagert noch eine eigene Stabstelle für interne Revisionszwecke oder Compliance Management eingerichtet. Gegenwärtig bestehen solche Absichten nicht. Der Vorstand hält solche Maßnahmen für unverhältnismäßig kostenaufwändig – eine Implementierung wird daher in absehbarer Zeit aus Kostengründen nicht in Erwägung gezogen.
- Regel 4.1+4.3+4.5.: Online-Übertragungen der Hauptversammlungen der Gesellschaft werden aufgrund hoher Kosten nicht durchgeführt. Eine Stimmabgabe über einen Stimmrechtsbevollmächtigten wird von der Gesellschaft angeboten und auch von zahlreichen polnischen institutionellen Investoren angenommen. Hauptversammlungen werden nach österreichischem Recht abgehalten.
- Regel 6.4: Die nach österreichischem Aktienrecht aufgestellte und der Hauptversammlung zur Abstimmung gebrachte Vergütungspolitik des Unternehmens sieht ein anwesenheitsbedingtes Sitzungsgeld pro Sitzung des Aufsichtsrates bzw. eines Ausschusses vor. Eine jährliche fixe Vergütung kann zusätzlich von der Hauptversammlung beschlossen werden.

## ORGANE DER GESELLSCHAFT

*Der Vorstand***Mag. Dr. Daniel Folian**  
Stellvertretender Vorsitzender

Geburtsjahr: 1980  
Erstbestellt: 1. Jänner 2018  
Bestellt bis 31. Dezember 2027  
Zuständigkeit umfasst:  
Finanz- und Rechnungswesen,  
Investor Relations  
und Finanzmanagement

**Dkfm. Dr. Franz Jurkowitsch**  
Vorsitzender des Vorstandes

Geburtsjahr: 1948  
Erstbestellt: 2. September 1986  
Bestellt bis 31. Dezember 2027  
Zuständigkeit umfasst:  
Strategie und  
Unternehmenskommunikation



**Mag. Florian Petrowsky**

Mitglied des Vorstandes

---

Geburtsjahr: 1967  
Erstbestellt: 1. Mai 2014  
Bestellt bis 30. April 2024  
Zuständigkeit umfasst:  
Transaktionsmanagement,  
Organisation, Personal und Recht

**Mag. Dr. Alexander Jurkowitsch**

Mitglied des Vorstandes

---

Geburtsjahr: 1973  
Erstbestellt: 31. Juli 2006  
Bestellt bis 30. März 2024  
Zuständigkeit umfasst:  
Planung, Bau, IT und  
Informationsmanagement

## Der Aufsichtsrat



### Hubert Staszewski

Mitglied des Aufsichtsrates

---

Geburtsjahr: 1972  
 Erstbestellt: 8. Juni 2016  
 Ende der laufenden Funktions-  
 periode 2022 (37. o. HV)

### Dr. Thomas Aistleitner

Stellvertretender Vorsitzender  
 des Aufsichtsrates  
 Vorsitzender des Prüfungsausschusses  
 Mitglied des Projektausschusses  
 Mitglied des Personalausschusses

---

Geburtsjahr: 1953  
 Erstbestellt: 11. Juni 2012  
 Ende der laufenden Funktions-  
 periode 2026 (41. o. HV)

### Gina Goëss

Mitglied des Aufsichtsrates

---

Geburtsjahr: 1956  
 Erstbestellt: 14. September 2021  
 Ende der laufenden Funktions-  
 periode 2025 (40. o. HV)

### Dipl. Kfm. Günter Korp

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
 Stellvertretender Vorsitzender des  
 Prüfungsausschusses/Finanzexperte  
 Vorsitzender des Personalausschusses  
 Stellvertretender Vorsitzender  
 des Projektausschusses

---

Geburtsjahr: 1945  
 Erstbestellt: 16. Oktober 2009  
 Ende der laufenden Funktions-  
 periode 2026 (41. o. HV)



### Harald Wengust

Mitglied des Aufsichtsrates  
 Vorsitzender des Projektausschusses  
 Mitglied des Prüfungsausschusses  
 Stellvertretender Vorsitzender  
 des Personalausschusses

Geburtsjahr: 1969  
 Erstbestellt: 16. Oktober 2009  
 Ende der laufenden Funktions-  
 periode 2026 (41. o. HV)

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates gelten als unabhängige Mitglieder im Sinne der C-Regel 53 des ÖCGK. Die Leitlinien für die Unabhängigkeit basieren auf den Leitlinien gemäß Anhang 1 des Österreichischen Corporate Governance Kodex:

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Der Aufsichtsrat soll sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds auch an folgenden Leitlinien orientieren:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern.
- Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Es besteht eine D&O-Versicherung.

## Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

### Der Vorstand

Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes, das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat, das Vorgehen bei Interessenskonflikten, die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes und die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates, die sich auch auf die wesentlichen Geschäftsfälle der wichtigsten Tochtergesellschaften erstrecken. Der Vorstand hält im Regelfall mindestens zweiwöchentlich Sitzungen zur wechselseitigen Information und Beschlussfassung ab.

### Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat diskutiert in Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere der Überwachung und der strategischen Unterstützung des Vorstands, die Lage und Ziele des Unternehmens und fasst Beschlüsse. In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sind neben Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben des Aufsichtsrates sowie dem Vorgehen bei Interessenskonflikten auch alle Ausschüsse (Prüfungsausschuss, Personalausschuss und Projektkomitee) und deren Kompetenzen genau geregelt. Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr fünf Sitzungen abgehalten. Bezüglich der Schwerpunkte der Tätigkeit sowie der Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse im Geschäftsjahr wird auf den Bericht des Aufsichtsrates verwiesen.

Weiters fanden Besprechungen des Aufsichtsrates mit dem Vorstand statt, in denen Fragen der Unternehmensführung behandelt wurden. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben in der Berichtsperiode an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates teilgenommen.

### Ausschüsse

Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss sowie einen Projekt- und einen Personalausschuss.

Ein eigener Strategieausschuss wurde nicht eingerichtet; diesbezüglichen Agenden werden vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit wahrgenommen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden jeweils für ihre betreffende Funktionsdauer als Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diesbezüglich wird auf die Angaben zu den Organen der Gesellschaft verwiesen.

## Diversitätskonzept – Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Im Aufsichtsrat der Warimpex ist derzeit eine Frau vertreten. In Management-Positionen sind fünf Frauen vertreten, davon eine Frau als Prokuristin und eine Frau als lokale Geschäftsführerin, was einem Anteil von 33 % entspricht.

Konkrete Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen gibt es im Unternehmen derzeit nicht.

Ein verbindliches Diversitätskonzept, das bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat Bezug auf Kriterien wie Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund festlegt, besteht im Unternehmen derzeit nicht. Das Unternehmen möchte sich bei der Auswahl von Organen nicht selbst beschränken. Nichtsdestotrotz sind Vorstand und Aufsichtsrat hinsichtlich Alter, Bildungs- und Berufshintergrund sowie Nationalität sehr differenziert.